

Technische Hilfen für behinderte Menschen

Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren

Deutsche Fassung EN 12182 : 1999

DIN**EN 12182**

ICS 11.180

Technical aids for disabled persons –
General requirements and test methods;
German version EN 12182 : 1999

Aides techniques pour personnes handicapées –
Exigences générales et méthodes d'essai;
Version allemande EN 12182 : 1999

Die Europäische Norm EN 12182 : 1999 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee (TC) 293 „Technische Hilfen für Behinderte“ (Sekretariat: Schweden) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) in Zusammenarbeit mit ISO/TC 173 „Technical systems and aids for disabled or handicapped people“ und unter Beteiligung von Experten des deutschen Spiegelgremiums NARK 1.6 „Rollstühle“ erarbeitet.

Fortsetzung 25 Seiten EN

Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

– Leerseite –

Deutsche Fassung

Technische Hilfen für behinderte Menschen
Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren

Technical aids for disabled persons – General
requirements and test methods

Aides techniques pour personnes handicapées –
Exigences générales et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 22. August 1999 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Definitionen	5
4 Allgemeine Anforderungen	6
5 Werkstoffe	7
6 Geräusche und Schwingungen	9
7 Elektromagnetische Verträglichkeit	9
8 Elektrische Sicherheit	10
9 Überlaufen, Vergießen, Auslaufen und Eindringen von Flüssigkeiten	11
10 Oberflächentemperatur	12
11 Sterilität	12
12 Sicherheit beweglicher Teile	13
13 Verhütung des Einfangens von menschlichen Körperteilen	14
14 Falt- und Einstellmechanismen	14
15 Traggriffe	14
16 Hilfen, die den Benutzer tragen/unterstützen	15
17 Tragbare und fahrbare Hilfen	15
18 Oberflächen, Ecken und Kanten	15
19 Handgeführte Hilfen	15
20 Handgriffe und sonstige Vorrichtungen für die Handhabung	15
21 Kräfte, die auf Weichteile des menschlichen Körpers wirken	16
22 Ergonomische Grundsätze	16
23 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller	16
24 Verpackung	17
Anhang A (informativ) Europäische Normen für technische Hilfen für behinderte Menschen, die von CEN/TC 293 erarbeitet wurden oder sich gegenwärtig in Entwicklung befinden	17
Anhang B (informativ) Literaturverzeichnis	18
Anhang C (informativ) Erläuterungen	20
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die mit den wesentlichen Anforderungen oder anderen Bestimmungen von EU-Richtlinien zusammenhängen	23

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 293 „Technische Hilfen für Behinderte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom SIS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2000, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2000 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Norm stellt ein Hilfsmittel dar um nachzuweisen, daß technische Hilfen für behinderte Menschen, die ebenfalls Medizinprodukte sind, die in Anhang 1 der EU-Richtlinie 93/42/EWG in allgemeiner Form ausgeführten Anforderungen erfüllen. Sie stellt kein Hilfsmittel für den Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen sonstiger Richtlinien dar.

Es gibt drei Ebenen von Europäischen Normen, die sich mit technischen Hilfen für behinderte Menschen befassen. Diese sind nachstehend aufgeführt, beginnend mit Ebene 1 als der höchsten:

Ebene 1: Allgemeine Anforderungen an technische Hilfen

Ebene 2: Besondere Anforderungen an Gruppen technischer Hilfen

Ebene 3: Besondere Anforderungen an Produkte technischer Hilfen.

Die Ebenen 2 und 3 können in einem einzelnen Dokument zusammengefaßt werden.

Sämtliche von CEN/TC 293 erarbeiteten oder sich gegenwärtig in Entwicklung befindlichen Europäischen Normen sind in Anhang A zusammengestellt.

Die vorliegende Norm ist eine Norm der Ebene 1, und sie enthält Anforderungen sowie Empfehlungen, die auf technische Hilfen für behinderte Menschen allgemein anwendbar sind. Für bestimmte Produkte von Hilfen sind diese Anforderungen zu ergänzen, zu modifizieren oder durch die besonderen Anforderungen einer Norm für eine bestimmte Hilfe (Ebene 2 oder 3) zu ersetzen.

Die Normen der Ebene 2 gelten für eine begrenzte Gruppe technischer Hilfen, wie z. B. Gehhilfen. Die Normen der Ebene 3 gelten für besondere Produkte technischer Hilfen, z. B. Unterarmgestützen und Urinsammelbehälter.

Wenn Normen für besondere technische Hilfen oder Gruppen von technischen Hilfen (Ebene 2 oder 3) vorliegen, sollte diese allgemeine Norm nicht allein benutzt werden. Die Anforderungen von Normen einer niedrigeren Ebene haben gegenüber Normen einer höheren Ebene Vorrang. Deshalb ist es zur Festlegung sämtlicher Anforderungen für eine bestimmte Hilfe notwendig, mit Normen der niedrigsten vorhandenen Ebene zu beginnen.

Europäische und internationale Normen für weitere technische Hilfen für behinderte Menschen werden bereits von anderen Technischen Komitees innerhalb von CEN/CENELEC, ISO/IEC (z. B. Hörhilfen) und weiteren Organisationen erarbeitet oder können von ihnen erarbeitet werden. Bei derartigen Hilfen ist diese Norm der Ebene 1 nur dann anwendbar, wenn sie in der betreffenden Norm ausdrücklich als normative Verweisung zitiert wird, sie darf jedoch auf dem Gebiet technischer Hilfen für behinderte Menschen als allgemeine Anleitung benutzt werden.

ANMERKUNG 1: Bei Anwendung dieser allgemeinen Norm ist bei Hilfen, für die keine bestimmte Norm vorliegt, besondere Sorgfalt erforderlich, um zu sichern, daß sämtliche Gesichtspunkte bezüglich der Sicherheit bei der Benutzung derartiger Hilfen unter den jeweiligen Umständen beachtet werden. Um diese Verfahrensweise zu unterstützen, ist in der EU-Richtlinie 93/42/EWG eine Anleitung bezüglich der wesentlichen Anforderungen angegeben.

ANMERKUNG 2: Der Gebrauch technischer Hilfen kann unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen, und es ist erforderlich, einen Kompromiß zwischen dem Erreichen des erwünschten Endergebnisses und dem Risiko derartiger Nebenwirkungen zu erzielen. Daher werden in Ausnahmefällen Vorkehrungen innerhalb der vorliegenden Norm getroffen, um die Anforderungen dieser Norm für die klinischen Erfordernisse zu verschärfen, so lange wie hinreichende Warnhinweise gegeben werden.

ANMERKUNG 3: Die vorliegende Norm fordert die Erarbeitung einer technischen Dokumentation, die von Herstellern als Teil der von der EU-Richtlinie 93/42/EWG geforderten technischen Dokumentation benutzt werden darf.

ANMERKUNG 4: Falls die vorliegende Norm für bestimmte Hilfen nicht vollständig gilt, sollten die Vertragspartner erwägen, ob zutreffende Teile dieser Norm angewendet werden können. Die Hersteller können auch in Betracht ziehen, ob zutreffende Teile dieser Norm zur Bewertung der Leistungsfähigkeit ihrer Produkte entsprechend den wesentlichen Anforderungen der EU-Richtlinie 93/42/EWG angewendet werden können.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Europäische Norm legt allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren für technische Hilfen für behinderte Menschen fest, die vom Hersteller als Medizinprodukte im Sinne der EU-Richtlinie 93/42/EWG für Medizinprodukte vorgesehen sind.

Diese Norm gilt nicht für technische Hilfen, die ihren vorgesehenen Zweck erreichen, indem dem Benutzer pharmazeutische Substanzen verabreicht werden.

Wenn für bestimmte Produkte technischer Hilfen andere Europäische Normen vorhanden sind, dann gelten diese Normen. Einige der Anforderungen der vorliegenden Norm können jedoch weiterhin gültig sein und in diesen anderen Europäischen Normen festgelegt werden.

ANMERKUNG: Nicht alle der in EN ISO 9999 : 1998 aufgeführten Gegenstände sind Medizinprodukte. Vertragspartner können auch in Betracht ziehen, ob diese Norm oder Teile davon zur Festlegung von Hilfen, die nicht als Medizinprodukte im Sinne der EU-Richtlinie 93/42/EWG eingestuft sind, herangezogen werden können.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 418

Sicherheit von Maschinen – Not-Aus-Einrichtung, funktionelle Aspekte – Gestaltungsleitsätze

EN 540 : 1993

Klinische Prüfung von medizinischen Geräten für Versuchspersonen

EN 550

Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Ethylenoxid

EN 552

Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Strahlen

EN 554

Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit feuchter Hitze

EN 556

Sterilisation von Medizinprodukten – Anforderungen an Medizinprodukte, die als „Steril“ gekennzeichnet werden

EN 563

Sicherheit von Maschinen – Temperaturen berührbarer Oberflächen – Ergonomische Daten zur Festlegung von Temperaturgrenzwerten für heiße Oberflächen

EN 597-1

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Matratzen und Bettböden – Teil 1: Zündquelle: Glimmende Zigarette

EN 597-2

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Matratzen und Bettböden – Teil 2: Zündquelle: Eine einem brennenden Streichholz vergleichbare Gasflamme

EN 614-1

Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Gestaltungsgrundsätze – Teil 1: Begriffe und allgemeine Leitsätze

EN 868-1

Verpackungsmaterialien für die Sterilisation von verpackten Medizinprodukten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Validierung der Verpackung für sterilisierte, endverpackte Produkte

EN 1021-1

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 1: Zündquelle: Glimmende Zigarette

EN 1021-2

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

EN 1041

Bereitstellung von Informationen für Medizinprodukte durch den Hersteller

- EN 1441 : 1997
Medizinprodukte – Risikoanalyse
- prEN 12442-1 : 1998
Tierische Gewebe und ihre Abkömmlinge bei der Herstellung von Medizinprodukten – Teil 1: Analyse und Risikomanagement
- EN ISO 9999 : 1998
Technische Hilfen für behinderte Menschen – Klassifizierung
- EN 10993-1
Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Teil 1: Leitfaden für die Auswahl von Prüfungen
- EN 12952-1
Textilien – Brennverhalten von Bettzeug – Teil 1: Entzündbarkeit durch eine glimmende Zigarette – Allgemeine Prüfverfahren
- EN 12952-2
Textilien – Brennverhalten von Bettzeug – Teil 2: Entzündbarkeit durch eine glimmende Zigarette – Besondere Prüfverfahren
- EN 12952-3
Textilien – Brennverhalten von Bettzeug – Teil 3: Entzündbarkeit durch eine kleine offene Flamme – Allgemeine Prüfverfahren
- EN 12952-4
Textilien – Brennverhalten von Bettzeug – Teil 4: Entzündbarkeit durch eine kleine offene Flamme – Besondere Prüfverfahren
- EN 60335-1
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- EN 60601-1 : 1987
Medizinische elektrische Geräte – Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit
- EN 60601-1-2
Medizinische elektrische Geräte – Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit – 2. Begleitnorm: Elektromagnetische Verträglichkeit – Anforderungen und Prüfverfahren
- EN 60601-1-4
Medizinische elektrische Geräte – Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit – 4. Begleitnorm: Programmierbare elektronische Systeme
- EN 61000-3-2
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 3: Grenzwerte – Abschnitt 2: Grenzwerte für Oberschwingungsströme
- EN 61000-3-3
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 3: Grenzwerte – Abschnitt 3: Begrenzung von Spannungsschwankungen und Flackern in Niederspannungsanlagen für Geräte mit Strömen bis zu 16 A
- EN 61000-4-3
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4: Prüf- und Meßverfahren – Abschnitt 3: Störfestigkeit gegenüber Strahlungsfeldern, eingestrahnten Hochfrequenzfeldern und elektromagnetischen Strahlungsfeldern
- ANMERKUNG: Normen, auf die im vorliegenden Teil informativ verwiesen wird, sind im Anhang B aufgeführt.

3 Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Definitionen und Abkürzungen:

3.1 Technische Hilfe(n): Instrument, Ausrüstung (für behinderte Menschen) oder technisches System, das vom Hersteller für die Anwendung zur Verhütung, Behandlung oder Erleichterung von oder zum Ausgleich von Verletzung, Schädigung, Fähigkeitsstörung oder Beeinträchtigung vorgesehen ist.

ANMERKUNG 1: Im nachfolgenden Text werden sie als Hilfe(n) bezeichnet.

ANMERKUNG 2: Diese Definition einer technischen Hilfe weicht geringfügig von der Definition in EN ISO 9999 : 1998 ab.

3.2 Schädigung: Eine Schädigung stellt einen beliebigen Verlust oder eine Normabweichung in der psychischen, physiologischen oder anatomischen Struktur oder Funktion dar. [Identisch mit der Definition aus EN ISO 9999 : 1998.]

3.3 Fähigkeitsstörung: Eine Fähigkeitsstörung ist jede Einschränkung oder jeder Verlust der Fähigkeit (als Folge einer Schädigung), Aktivitäten in der Art und Weise oder in dem Umfang auszuführen, die für einen Mensch als normal angesehen werden. [Identisch mit der Definition aus EN ISO 9999 : 1998.]

3.4 Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung ist eine sich aus einer Schädigung oder Fähigkeitsstörung ergebende Benachteiligung einer betroffenen Person, die die Erfüllung einer Rolle einschränkt oder verhindert, die (abhängig von Geschlecht, Lebensalter sowie sozialen und kulturellen Faktoren) für diese Person normal ist. [Identisch mit der Definition aus EN ISO 9999 : 1998.]

3.5 Behinderter Mensch: Mensch mit einer oder mehreren Schädigungen, einer oder mehreren Fähigkeitsstörungen, einer oder mehreren Beeinträchtigungen oder einer Kombination von Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und/oder Beeinträchtigungen. [Identisch mit der Definition aus EN ISO 9999 : 1998.]

3.6 Maximale Nennlast: Vom Hersteller festgelegte maximal zulässige Last.

3.7 Anwender: Person, entweder ein behinderter Mensch oder eine Hilfsperson, der bzw. die die Hilfe benutzt.

3.8 Technische Dokumentation: Angaben des Herstellers, die ausweisen, daß eine Hilfe den Anforderungen der vorliegenden Norm genügt und die als Teil der technischen Dokumentation, die in der EU-Richtlinie 93/42/EWG zur Konformitätsbewertung gefordert wird, benutzt werden kann.

3.9 Klinische Bewertung: Mittel zur Bestätigung, daß eine Hilfe den Anforderungen der EU-Richtlinie 93/42/EWG genügt, wenn sie wie vom Hersteller vorgesehen benutzt wird. Sie kann eine Zusammenstellung klinischer Daten, wissenschaftlicher Literatur und der Ergebnisse möglicherweise durchgeführter klinischer Untersuchungen umfassen, wobei die einschlägigen harmonisierten Normen zu berücksichtigen sind.

3.10 Klinische Prüfung: Jede systematische Untersuchung an Versuchspersonen, die vorgenommen wird, um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit eines bestimmten Medizinproduktes unter normalen Anwendungsbedingungen zu überprüfen [EN 540 : 1993, Abschnitt 3.3].

3.11 Hilfsperson: Person, die einem behinderten Menschen hilft.

ANMERKUNG: Beispiele für Möglichkeiten, wie Hilfspersonen behinderten Menschen helfen, sind: Schieben von Rollstühlen, Betätigung von Liftern, Unterstützung beim Platznehmen auf und Aufstehen aus Sitzen, Betten und Rollstühlen.

3.12 Einzelfehlerzustand: Zustand, in dem eine einzelne Vorrichtung zum Schutz gegen eine Gefährdung der Sicherheit in einer Hilfe defekt ist.

3.13 Bettzeug: Gegenstände, die gewöhnlich auf einer Matratze liegen.

ANMERKUNG: Bettzeug umfaßt: Matratzenhüllen, Unterlagen, Inkontinenz-Bettlaken und -polster, Bettlaken, Decken, elektrische Wärmendecken, Wärmeunterbetten, Steppdecken (Federbetten) und ihre Bezüge, Kopfkissen und Kopfpolster, Kopfkissenbezüge.

4 Allgemeine Anforderungen

4.1 Risikoanalyse

Die Sicherheit einer Hilfe muß durch Identifizierung der Gefährdungen und Einschätzung der damit verbundenen Risiken unter Anwendung des in EN 1441 : 1997 festgelegten Verfahrens, das um die Anforderungen aus 5.2, 5.4.2, 5.5, 6, 8.2.1, 9.4, 10, 22 und 24 zu ergänzen ist, bewertet werden.

ANMERKUNG 1: Die Ergebnisse dieser Bewertung können benutzt werden, um die zutreffenden Anforderungen aus der vorliegenden Norm auszuwählen.

ANMERKUNG 2: Bei bestimmten Fähigkeitsstörungen kann für Einrichtungen, die zum Ausgleich der Auswirkungen dieser Fähigkeitsstörung werden, ein höherer Sicherheitsgrad erforderlich sein.

ANMERKUNG 3: Die Konformität mit den Anforderungen der vorliegenden Norm kann dazu herangezogen werden, für die in den folgenden Abschnitten bezeichneten Gefährdungen und Risiken Übereinstimmung mit den Anforderungen aus 4.5 von prEN 1441 : 1997 zu beanspruchen.

4.2 Beabsichtigte Leistungsfähigkeit und technische Dokumentation

- a) Eine Hilfe muß eine ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um sämtlichen Belastungen, mit denen während des beabsichtigten Gebrauchs zu rechnen ist, widerstehen zu können. Dies ist durch dem jeweiligen Zweck entsprechende Verweisungen auf einschlägige klinische und wissenschaftliche Literatur, Festigkeits- und/oder Dauerfestigkeitsberechnungen, maßgebende Normen und Prüfergebnisse zu bestätigen.
- b) Die beabsichtigte Leistungsfähigkeit einer Hilfe, einschließlich der dem jeweiligen Zweck entsprechenden Dauerhaftigkeit und Kippstabilität, muß in der technischen Dokumentation beschrieben werden, in der die funktionellen Merkmale einer Hilfe, deren Anwendung(en) und Gebrauchsbedingungen angegeben sind.
- c) Die technische Dokumentation muß, soweit zutreffend, Verweise auf die einschlägige klinische und wissenschaftliche Literatur, Festigkeits- und/oder Lebensdauerberechnungen, auf zutreffende Normen und Prüfergebnisse enthalten.

4.3 Klinische Bewertung

Wenn die klinische Bewertung als Bestandteil der Konformitätsbewertung des Produkts eine klinische Prüfung erforderlich macht, dann muß diese den Anforderungen aus EN 540 : 1993 genügen.

4.4 Hilfen, die zerlegt werden können

Wenn es vorgesehen ist, daß eine Hilfe zur Lagerung oder zum Transport zerlegt werden kann, darf es nicht möglich sein, sie in einer Weise zusammenzubauen, die eine Gefährdung darstellt.

4.5 Befestigungsmittel für einmaligen Gebrauch

Wenn es vorgesehen ist, daß eine Hilfe zur Lagerung oder zum Transport zerlegt werden kann, dürfen Befestigungsmittel, die zur Demontage gelockert oder entfernt werden, keine Befestigungsmittel für einmaligen Gebrauch sein.

ANMERKUNG: Zu den Befestigungsmitteln für einmaligen Gebrauch gehören Holzschrauben und Schneid-schrauben.

4.6 Grenzen der Benutzer-Masse

Hierzu gibt es keine normativen Anforderungen. Normative Anforderungen können bei einer künftigen Überarbeitung dieser Norm berücksichtigt werden.

ANMERKUNG: Erläuterungen sind in Abschnitt 23 4) und unter C.4.6 in Anhang C angegeben.

5 Werkstoffe

ANMERKUNG: Hersteller sollten nach Möglichkeit Werkstoffe einsetzen, die zur späteren Weiterverwendung wiederaufbereitet werden können.

5.1 Entflammbarkeit

Hersteller müssen die Umgebungen und die Einsatzverfahren beachten, in bzw. bei denen eine Hilfe benutzt wird, und geeignete Schritte unternehmen, um eine mögliche Brandgefährdung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wenn eine Hilfe nicht flammhemmend ist, müssen die Vorsichtsmaßnahmen, die für die Sicherheit des Anwenders und/oder der Hilfsperson erforderlich sind, in den Herstellerinformationen beschrieben sein, und die Hilfe ist nach Möglichkeit zu beschriften, um darauf hinzuweisen, daß sie nicht flammhemmend ist.

ANMERKUNG 1: Man sollte sich bemühen, Produkte zu verwenden, die den Anforderungen an die Entflammbarkeit genügen, weil dies für behinderte Menschen, die möglicherweise nicht in der Lage sind, vor einem Brand fliehen zu können, von entscheidender Bedeutung ist. Die Verwendung von nicht flammhemmenden Werkstoffen sollte im Sinne einer stetigen Weiterentwicklung auf diesem Gebiet regelmäßig überprüft werden.

ANMERKUNG 2: Erläuterungen sind unter C.5.1 in Anhang C angegeben.

5.1.1 Gepolsterte Teile, Matratzen, Bettböden und Bettzeug

Gepolsterte Teile, Matratzen und Bettböden sowie Bettzeug müssen den Anforderungen aus 5.1.1a) oder 5.1.1b) genügen.

- a) Wenn der Hersteller Anspruch erhebt, daß eine Hilfe gegen Raucherutensilien beständig ist, muß diese die zutreffenden Anforderungen aus 5.1.2, 5.1.3 oder 5.1.4 erfüllen;